

Singulär genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV

I. Zur rechtlichen Einordnung

- § 19 Abs. 3 StromNEV im System der Netzentgelte und Netzentgeltkalkulation
- Missbrauchsaufsicht der Regulierungsbehörden und Zahlungsklagen vor Zivilgerichten
- Wechselwirkungen zu Pooling und anderen individuellen Netzentgelten
- Besonderheiten zwischen vor- und nachgelagertem Netzbetreiber

II. Was wurde in 2019 neu in § 19 Abs. 3 StromNEV geregelt?

- Wegfall singuläre Netzentgelte in Niederspannung und Umspannung Mittel-/Niederspannung
- Missverständliche Verordnungsbegründung – wirklich alles geklärt?
- Umgang mit bestehenden Vereinbarungen – die Übergangsregelung
- Alternative Pacht- und Dienstleistungsmodell

III. Umstrittene Anschlusssituationen in der Praxis, vor Behörden und Gerichten

- Überblick und Auswirkungen der Neuregelung 2019
- Anschluss an nicht eigensichere Umspannstation – Relevanz der Netznutzung im (n-1)-Fall
- Singuläre Nutzung bei Einspeisung und Entnahme an einer Übergabestelle – Regulierungskammer NRW vs. erste Zivilgerichte
- Mehrere Anschlussnutzer / ein Anschlussnutzer mit mehreren Entnahmestellen

IV. Rechtssichere und sachgerechte Kalkulation der individuellen Netzentgelte

- Vorgaben der Bundesnetzagentur
- Individuelle Kostenermittlung – eigene Kostenstelle erforderlich?
- Berücksichtigung Anschlusskostenbeiträge; Umgang mit Leitungs- und Umspannverlusten
- Neukalkulation zum Beginn der dritten Regulierungsperiode

V. Spezialproblem Rückwirkung nach Entscheidung des BGH

- Verjährung der Ansprüche ab Kenntnis der Anschlusssituation
- Anspruch des Anschlussnutzers auf Best-Abrechnung?
- Refinanzierung von Rückerstattungen über die künftigen Netzentgelte?

VI. Vertragliche Absicherung und Umsetzung

- Vertrag neben (Muster-)Netznutzungsvertrag der BNetzA: Wichtige Klauseln im Überblick
- Anspruchsverzicht für die Vergangenheit?
- Vertragliche Risikoverteilung im Streitfall
- Vorstellung des (neuen) BBH-Musters

VII. Diskussion, Ausblick und Empfehlungen

